Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jörn Katerndahl 563 7783 joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.09.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1094/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.11.2024	**BV Uellendahl-Katernberg**	**Entscheidung**

§ 24 GO NRW, Tempo 30 Vogelsangstraße

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung lehnt den Bürgerantrag ab.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

In Deutschland gilt innerorts grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Straßenverkehrsbehörden haben die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen oder um die Anwohner vor Lärm und Abgasen zu schützen. Liegen entsprechende lokale Gegebenheiten vor, kann statt 50 km/h ein

Tempolimit von 30 km/h angeordnet werden. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der StVO.

Entscheidend dabei ist, dass für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit immer ein konkreter Grund vorliegen muss.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraßen unterliegt strengen Voraussetzungen. Die Vogelsangstraße ist nach ihrer Widmung eine Verkehrsstraße, deren Vorfahrt durch Beschilderung geregelt ist. Gleiches gilt für die Teschemacherstraße sowie das Teilstück der Eschenbeeker Straße.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Die Wuppertaler Unfallkommission überwacht die Unfallsituation im Wuppertaler Stadtgebiet. Ein Unfallschwerpunkt liegt erfreulicherweise in der Vogelsangstraße sowie in der Teschemacherstraße und Eschenbeeker Straße nicht vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Die Aufzählung der im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage genannten schützenswerten Einrichtungen ist abschließend. In der Vogelsangstraße ist im Bereich des Alten- und Altenpflegeheims und im Bereich der St. Anna-Klinik bereits eine Temporeduzierung auf 30 km/h angeordnet worden. In den anderen beiden Straßen befinden sich keine schützenswerten Einrichtungen i.S.d. StVO.

Der Abschnitt der Vogelsangstraße von der Uellendahler Straße bis auf Höhe der Hsnr. 35 wurde im Lärmaktionsplan der Stadt Wuppertal als Lärmbrennpunkt definiert. Auf Basis einer Lärmkartierung wurden Straßenabschnitte ausgewählt, die die Auslösewerte von LDEN ≥ 65 dB(A) tagsüber und LNight ≥ 55 dB(A) nachts überschreiten. Die Auswertung weist insgesamt 213 Lärmbrennpunkte aus, für die ein Handlungsbedarf für Lärmminderungsmaßnahmen besteht.

Um die Anzahl der Lärmbrennpunkte zunächst auf eine handhabbare Zahl zu fokussieren, erfolgte anhand eines abgestimmten Bewertungsprinzips eine Auswahl der lärmkritischsten Bereiche. Dabei wurden die Anzahl der von Lärm betroffenen Personen, vorhandene Synergien mit anderen städtischen Planungen sowie vorhandene Handlungsspielräume für Lärmminderungsmaßnahmen zu Grunde gelegt.

Der Abschnitt der Vogelsangstraße gehört nach dieser Auswertung nicht zu den lärmkritischsten Bereichen und wurde dementsprechend im weiteren Verlauf der Planungen nicht priorisiert. Im Ergebnis sind aktuell keine Temporeduzierungen aufgrund des Lärmaktionsplans vorgesehen.

Außerdem ist festzuhalten, dass auch die in diesem Jahr zu erwartende Novellierung der StVO voraussichtlich keine Ermächtigung für eine Ausweitung der Tempo 30 Strecke in der Vogelsangstraße beinhalten wird.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☑ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen getroffen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01_Bürgerantrag